



## 2. Verlängerung der Zulassung Nr. S 807 vom 03.06.2003

Auf Antrag der Zulassungsinhaberin Firma

Hilti Aktiengesellschaft  
Feldkircher Str. 100  
9494 Schaan  
LIECHTENSTEIN

und aufgrund von  
§ 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003)  
in der derzeit geltenden Fassung wird

für die Bauart

Bolzenseitzwerkzeug  
DX 351 BT  
im Kaliber 6,8/11 M

die Zulassung **unbefristet** verlängert.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
Im Auftrag

Braunschweig, den 21.06.2010  
Geschäftszeichen: PTB-1.33-4047341



Ernst Franke



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Verlängerungen von Zulassungen ohne Unterschrift und Dienststempel haben keine Gültigkeit. Sie dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

# Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin



## Zulassungsschein

Nr. S 807 vom 2003-06-03

Auf ihren Antrag werden der Firma

Hilti Aktiengesellschaft  
FL-9494 Schaan

gemäß der derzeit geltenden Fassung des § 7 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4003) und der Abschnitte III und IV der Dritten Verordnung zum WaffG (3. WaffV) vom 02.09.1991 (BGBl. I, S. 1872) und des CIP-Beschlusses XXIII-6 die systemgeprüften Bauarten

Bolzenschubwerkzeug  
für Kartuschenmunition 6,8/11 M  
DX 351 BT

zugelassen und aufgrund von § 13 o.a. Verordnung die Verwendung des Zulassungszeichens



vorgeschrieben.

In diesem Gerät ist systemgeprüfte Kartuschenmunition des o.g. Kalibers mit dem Prüfkennzeichen [PTB Sy 807 HD12] zu verwenden, wobei anstelle von HD12 auch eine andere Kennzeichenfolge stehen kann.

Die wesentlichen Merkmale des zugelassenen Gegenstandes sind in der Anlage dieser Zulassung beschrieben.

Die Anlage besteht aus

1 Seite Beschreibung mit 1 Abbildung

13 Zeichnungen mit den Nrn. 807.01 bis 807.13

1 Betriebsanleitung

und ist Bestandteil der Zulassung.

# Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. S 807

vom 2003-06-03

Auf jedem Stück der zugelassenen Bauart sind außer der in § 24 WaffG vorgeschriebenen Kennzeichnung obiges Zulassungszeichen und die vorstehend genannte Modellbezeichnung deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen. Außerdem ist jedes Gerät mit einer Seriennummer und der Aufschrift "Klasse A" zu versehen.

Der Bundesanstalt ist vom Zulassungsinhaber nach Aufnahme der Fertigung ein serienmäßig gefertigtes und gekennzeichnetes Stück als Kontroll- und Hinterlegungsmuster umgehend zur Verfügung zu stellen.

In der Betriebsanleitung ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur die Verwendung von systemgeprüften Komponenten einen sicheren Einsatz des Gerätes gewährleistet.

In Abständen von höchstens 2 Jahren sind fünf Geräte der zugelassenen Bauart zur Kontrolle nach § 14a der 3. WaffV vorzulegen.

Die Zulassung wird bis zum 2013-05-31 befristet.

Zu diesem Bescheid gibt es auch eine inhaltlich übereinstimmende englische Fassung.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt  
Im Auftrag

Braunschweig, den 2003-06-03  
Geschäftszeichen: 1.21ZB - 03000411

*E. Franke*  
Dipl.-Ing. E. Franke  
Technischer Regierungsoberamtsrat



- Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite -

Zulassungsscheine ohne Unterschrift und ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit.  
Die Zulassungsscheine dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.  
Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

### Beschreibung zur Zulassung

Das Bolzenschubwerkzeug HILTI DX 351 BT ist ein Schussapparat der zum Eintreiben von X-BT Gewindebolzen in Stahl (vorgebohrt) mittels eines Schubkolbens dient. Die Mündungsgeschwindigkeit der Prüfbolzen erreicht maximal 100 m/s. Das Gerät gehört daher zur Klasse A, es ist als Bolzenschubwerkzeug einzuordnen.

Das Gerät DX 351 BT ist baugleich mit dem DX 351 bis auf Bolzenführung und Kolben. Die Leistung wurde reduziert durch die Kürzung des Leistungsregulierstiftes. Es ist nur die Verwendung von braunen Kartuschen (schwache, gut dosierte Leistung) vorgesehen.

Die Kartuschen 6,8/11 M befinden sich in einem Streifenmagazin, das von unten in das Werkzeug eingeführt wird. Der Gewindebolzen wird von vorn in die Bolzenführung eingesetzt. Die Eindringtiefe des Gewindebolzens wird durch das Verdrehen des Regulerrades verändert.

Das Bolzenschubwerkzeug wird mit der Laufmündung auf die Eintreibstelle angesetzt. Durch Andrücken wird das Werkzeug in Auslösestellung gebracht. Die Auslösung erfolgt über einen Querriegel, welcher nur in dieser Stellung durch Betätigung des Abzuges den Schlagbolzen (Zündstift) freigibt und die Kartusche zündet. Mit dem Abheben des Gerätes von der Eintreibstelle, wird der Streifen um einen Schritt weiter transportiert.



Abb.: Bolzenschubwerkzeug  
für Kartuschenmunition 6,8/11 M  
DX 351 BT

Im Auftrag

*Frank*  
Dipl.-Ing. E. Franke  
Technischer Regierungsoberamtsrat



Braunschweig, den 2003-06-03  
Geschäftszeichen: 1.21ZB - 03000411